



Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

LANDRAT
Gesundheitsamt

Katholische Kindertagesstätte Sankt J. Nepomuk
Frau Jeanette Schmidt
Nicolaistr. 6
08056 Zwickau

Telefon 0375 4402 - 0
Mail landrat@landkreis-zwickau.de
Dienstszitz 08056 Zwickau, Werdauer Str. 62
Unser Zeichen D2/1230
Datum 12.11.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Corona-Virus (2019-nCoV)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schmidt,

es ergeht folgender

Bescheid:

1. Für die Katholische Kindertagesstätte Sankt J. Nepomuk in Zwickau wird für den Zeitraum vom 10.11.2020 bis einschließlich 20.11.2020 die teilweise Schließung angeordnet.
Die Schließungsanordnung betrifft ausschließlich die Kita Haus 1 und die Kita Haus 2, nicht jedoch den Schulhort in Haus 2.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Der Corona-Virus breitet sich auch im Freistaat Sachsen derzeit immer weiter aus. Täglich steigt die Anzahl der Neuinfizierten, auch im Landkreis Zwickau.

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen Schulen und Kindertagesstätten gehören, kann der Krankheitserreger schnell übertragen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher dringend erforderlich die Infektionsketten so lange wie möglich zu unterbrechen und das Ausbruchsgeschehen lokal zu begrenzen.

Durch die Einrichtungsleitung wurde am 10.11.2020 mitgeteilt, dass bei mehreren Personen der Katholische Kindertagesstätte Sankt J. Nepomuk in Zwickau grippeähnliche Symptome auftraten. Zwei der betroffenen Erzieherinnen, welche jeweils gruppenübergreifend in beiden Einrichtungshäusern tätig waren, wurden mit einem Abstrich auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 positiv getestet.

LANDRATSAMT ZWICKAU
Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Daraufhin wurde am 10.11.2020 gegenüber der Leiterin, Frau Schmidt, durch das Landratsamt, Gesundheitsamt die Einrichtungsschließung unter Hinweis auf die derzeitige Gesetzeslage mündlich angeordnet.

II.

1.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 28ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

2.

Nach § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß Satz 2 dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 33 IfSG sind Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei einer übertragbaren Krankheit handelt es sich um eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt folglich eine übertragbare Krankheit vor.

Im Rahmen des regulären Kitabetriebes und des „offenen“ Einrichtungskonzeptes (u.a.: keine festen Gruppenräume, ein gemeinsamer Speisesaal) fand sowohl zwischen den Kindern als auch zwischen den Erzieherinnen und Erziehern, sowie weiteren Beschäftigten (bspw. Praktikanten, Auszubildende, Reinigungskräfte) und positiv auf das Coronavirus getesteten Personen intensiver Kontakt statt. Daher ist die Nachverfolgung einzelner Kontaktpersonen nicht mehr möglich, sodass die Katholische Kindertagesstätte Sankt J. Nepomuk in Zwickau, die eine Einrichtung i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG darstellt, vom 11.11.2020 bis einschließlich 20.11.2020 geschlossen wird.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade in Gemeinschaftseinrichtungen zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da eine Vielzahl von Personen über eine längere Zeit zusammen sind. In einer Gemeinschaftseinrichtung,

insbesondere einer Kindertagespflege, kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheitserregern kommen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§1 Abs.1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und insbesondere dann, wenn es hierbei um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs.1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

3.

Die Schließung der Kindertagesstätte ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland zu unterbinden. Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Schließung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können.

Aufgrund der 14-tägigen Inkubationszeit ab dem letzten Kontakt bzw. letzten Zeitpunkt des Besuchs der Katholische Kindertagesstätte Sankt J. Nepomuk in Zwickau durch die infizierte Person, ist die Anordnung der Schließung der Einrichtung ebenfalls unter den v. g. Gesichtspunkten bis 20.11.2020 geeignet, erforderlich und angemessen.

Aufgrund der sich damit ergebenden, dringenden Handlungsnotwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung am neuartigen Coronavirus wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wegen Gefahr in Verzug auf eine Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes verzichtet und der bereits mündliche erlassene Verwaltungsakt hiermit bestätigt.

III.

Die Kostenfreiheit des Bescheides beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 - 8, 08056 Zwickau oder in einer anderen nachfolgend aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Hinweis:

Der Bescheid ist kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Mit freundlichen Grüßen



Dr. C. Scheurer
Landrat